Gemeinde Kaltenwestheim
Bebauungsplan "Hinter dem Kirchhof"

Übersichtslageplan M = 1 : 25 000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Abs. 1 BauNVO und § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO, WA nach § 4 BauNVO (siehe 1.1)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 — Grundflächenzahl

0,9 — Geschossflächenzahl

BAUWEISE

o — offene Bauweise

ED — nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

1. Art der baulichen Nutzung
2. Zahl der Vollgeschosse
3. Grundflächenzahl
4. Geschossflächenzahl
5. Dachform
6. Bauweise

1. 2.
3. 4.
5. 6.

VERKEHRSFLÄCHEN

öffentliche Verkehrsfläche für Fahrverkehr mit Maßangabe in m

VERSORGUNGSFLÄCHEN

Elektrizität (Transformatorenstation)

GRÜNFLÄCHEN

Straßenbegleitgrün, öffentlich

GRÜNORDNUNG

Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen 1. Ordnung mit etwaiger Standortbindung im öffentlichen Bereich

Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen 1. Ordnung im öffentlichen Bereich

Anpflanzen von heimischen Obst-Hochstämmen und Laubbäumen 2. Ordnung im öffentlichen Bereich

Anpflanzen von standortgerechten landschaftstypischen Baum-Straucharten im öffentlichen Bereich

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung der Ausgleichsfläche

Aufbau eines reliefgestalteten, strukturreichen Ortsrandes im öffentlichen Bereich

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

HINWEISE

vorgeschlagene Stellung der Baukörper

vorgeschlagener Garagenstandort

vorgeschlagene Grundstückszufahrt in durchlässiger Bauweise

vorhandene Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Bemaßung in m

Anzahl der Pflanzreihen

Grundstücksgrößen in m²

Höhenschichtlinie mit Höhenangabe (m/HN)

Höhenangabe für den unteren Bezugspunkt der Wandhöhe in m/HN

Flurnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen sind folgende Festsetzungen:

1. Art der Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Abs. 1 BauNVO und § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO.
Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 Bau NVO sind:
- nicht störende Handwerksbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO,
- nicht störende Handwerksbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO.

Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO,
- Gartenbaubetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
- Anlagen für Verwaltungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO,
- Gartenbaubetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO,
- Tankstellen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO.

1.2 Die Zahl der Wohnungen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf max. 2 Wohnungen je Wohngebäude beschränkt. Der erforderliche Stellplatznachweis ist dabei zu berücksichtigen.

2. Nebenanlagen

2.1 Nebenanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie nach § 14 BauNVO sind zulässig. Nicht zulässig ist dem Errichtung direkt an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Höhenfestsetzungen

3.1.1 Die max. Wandhöhe beträgt 4,50m. Bezugspunkt ist die OK Erschließungsstraße, bezogen auf die Straßenmitte des Grundstückes.

3.1.2 Die max. Firsthöhe wird auf 9,00 m festgesetzt (gemessen ab OK-Erdgeschoss-Rohfußboden OKRFB-EG).

3.1.3 Die Sockelhöhe darf 0,50 m, gemessen in Gebäudemitte zwischen OK-Urgelände bzw. der Anschlusshöhe an die nächstgelegene öffentliche Straßenverkehrsfläche und der OKRFB-EG, nicht überschreiten.

3.1.4 Kniestöcke bis 0,75 m sind zulässig. Die Kniestockhöhe wird gemessen von der OK Boden Dachgeschoss bis zur UK Sparren, gemessen an der Außenwand.

3.1.5 Die OKRFB-EG darf, bezogen auf die Straßenkrümmte des Grundstückes, im ebenen Gelände höchstens 0,50 m über dem Fahrbahnniveau liegen.

4. Bauweise

4.1 Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO, nur Einzelhäuser zulässig

5. Garagen und Stellplätze

5.1 Garagen und Stellplätze sind nach § 12 BauNVO zulässig.

5.2 Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.

5.3 Garagenöffnungen nach § 12 Abs. 1 BauNVO können im Hauptgebäude selbst oder in Nebengebäuden errichtet werden.

5.4 Garagenstellplätze und Stellplätze dürfen nicht eingefriedet werden. Vor den Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m vorzusehen. Der Stauraum kann als anrechenbarer Stellplatz herangezogen werden.

5.5 Grenzgaragen nach § 6 Abs. 11 Thüringer Bauordnung (ThüBO) sind zulässig. Sie dürfen jedoch nicht direkt an den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden.

5.6 Auf benachbarten Grundstücken anerkannte gebaute Garagen sind in gleicher Ausführung (in Dachneigung, Gebäudehöhe und Gestaltung) zu errichten, wobei die erste genehmigte Garage die Gestaltung (Größe, Farbe, Einbindung) vorgibt.

5.7 Für Stellplätze und Zufahrten zu den Garagen ist eine Befestigung durch Schotterrasen, Pflasterfächen mit mindestens 50% Fugenanteil oder wasserdurchlässige Pflasterarten vorzusehen. Schwarzdächer und geschlossene Betonflächen sind nicht zulässig.

6. Außenanlagen

6.1 Als Einfriedungen sind senkrechte Holzlatten- und Holzstabelemente sowie standortheimische Hecken zulässig. Jägerzäune, Betonsteinelemente etc. sind unzulässig.

6.2 Notwendige Stützmauern im Außenbereich der Grundstücke sind in den Bauantragsplänen darzustellen. Deren maximale Höhe wird auf 1,80 m festgelegt. Fünwettringe aus Beton o.ä. sind als Böschungssicherungselement unzulässig.

7. Grünordnung

7.1 Auf den Privat-Grundstücken ist bei Gehölzanpflanzungen den laubtauferanden heimischen Laubgehölzen der Vorzug zu geben.

7.2 Mindestgröße Einzelgehölzpflanzungen im öffentlichen Innenbereich:
Großgehölz: Hochstamm, 3xv., mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm

7.3 Mindestgröße Einzelgehölzpflanzungen im öffentlichen Außenbereich:
Großgehölz: Heister, 2xv., ohne Ballen, Höhe 200-300 cm
Obstgehölz: Hochstamm 180 cm

7.4 Mindestgröße Heckenpflanzungen im öffentlichen Bereich:
Baum I und II: Strauch: Heister, 2xv., ohne Ballen, Höhe 150-200 cm
Strauch: verpflanzter Strauch, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm

7.5 Baum-Strauchartenliste:
3 % Baumartet (Heister), 97% Straucharteil (verpflanzte Sträucher)
Abstand der Gehölze in der Reihe und zwischen den Reihen mind. 1,25 m

7.6 An den Einzelhausgrundstücken ist in der vorgesehenen Baugrenze ein großkronniger Laubbaum 1. Ordnung gemäß Ziffer 7.2 und Liste 7.10 zu pflanzen. Die Baumgruppe ist von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen freizuhalten, bei dies nicht möglich, sind entsprechende Leitungsschutzmaßnahmen zu treffen.

7.7 Die Anpflanzungen im öffentlichen Bereich sind im Zuge der Baugebiets-erschließung, spätestens eine Vegetationsperiode danach auszuführen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hat mind. 3 Vegetationsperioden zu betragen.

7.8 Auswerfbäume standortgerechter Gehölzarten (nicht vollständig)

Baumarten 1. Ordnung (über 20 m Höhe):

Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Tilia cordata	- Winter-Linde

Baumarten 2. Ordnung (bis zu 20 m Höhe):

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Salix caprea	- Sal-Weide
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere

Straucharten (unter 7 m Höhe):

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Gewöhnlicher Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuss
Crataegus div. spec.	- Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Prunus spinosa	- Schlehe
Pyrus communis	- Wildbirne
Rosa canina	- Hundsrose
Rosa rubiginosa	- Weinrote Heckrose

7.9 Auswerfbäume an geeigneten robusten Obstsorten (nicht vollständig)
Apfel- Sortiment:
Landsberger Renette, Erbachstädter, Engelberger, Haxapfel, Maunsnapfel, Jacob Lebel, Goldparmäne, Bohnapfel
Birnen- Sortiment:
Gelbe Butterbirne, Köstliche von Charneux, Gellamoiser, Großer Katzenkopf, Weilersche Mostbirne
Süßkirschen- Sortiment:
Hauxmüllers Mittelkirsche, Schliers Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche
Pflaumen- Sortiment:
Fränkische Hauszwetschge

7.10 Auswerfbäume an Baumarten für den Straßenraum (nicht vollständig)

Acer campestre 'Elsrijk'	- Feld-Ahorn 'Elsrijk'
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer platanoides 'Emmerick'	- Spitz-Ahorn 'Emmerick'
Carpinus betulus 'Fastigiata'	- Säulen-Hainbuche
Fraxinus ex. 'Westhof's Glorie'	- Esche
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	- Wild-Birne

Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat von Kaltenwestheim hat in seiner Sitzung am 17.06.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hinter dem Kirchhof" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.11.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Kaltenwestheim, am 3.6.03 2004 (Siegel) (1. Bürgermeister)

b) Die Nachbarbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 28.08.2003 bis 11.09.2003 und 06.11.2003 bis 20.11.2003 stattgefunden.

Kaltenwestheim, am 3.6.03 2004 (Siegel) (1. Bürgermeister)

c) Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 19.27.2003 bis 24.28.2003 beteiligt.

Kaltenwestheim, am 3.6.03 2004 (Siegel) (1. Bürgermeister)

d) Der Gemeinderat Kaltenwestheim hat in seinen Sitzungen am 10.05.2001 und 08.07.2003 den Planungsentwurf der Begründung (einschl. integrierten Grünordnungsplan) gebilligt und die öffentliche Auslegung bestimmt.

Kaltenwestheim, am 3.6.03 2004 (Siegel) (1. Bürgermeister)

e) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung (einschl. integrierten Grünordnungsplan) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.07.2001 bis 19.08.2001 und vom 24.06.2003 öffentlich ausgelegt.

Kaltenwestheim, am 3.6.03 2004 (Siegel) (1. Bürgermeister)

f) Es wird bescheinigt, dass die Punktliste mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 12.03.2004 richtig ist.

Schl. den 27.04.2004

Unterschrift Katasteramt

(Siegel)

g) Der Gemeinderat Kaltenwestheim hat in seiner Sitzung am 08.07.2003 die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange unterrichtet und gegenüberwägen abgewogen (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB). Das Ergebnis ist mitgeteilt.

Kaltenwestheim, am 3.6.03 2004 (Siegel) (1. Bürgermeister)

h) Die Gemeinde Kaltenwestheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.03.2004 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und hat zeitnah integrierten Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Kaltenwestheim, am 3.6.03 2004 (Siegel) (1. Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Höheren Verwaltungsbehörde Weimar

i) Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text sowie integrierten Grünordnungsplan wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde Weimar vom ..... Az: ..... erteilt (gemäß § 10 Abs. 2 BauGB).

Weimar, den

Unterschrift

j) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 25.04.2005 gemäß § 10 Abs. 3 Satzung 1 des BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am 25.04.2005 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft Heldburgerland, Marktplatz 1, 98646 Hildburghausen, Bauamt, Zimmer 204 zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Kaltenwestheim, den 26.04.2005

(Siegel) (1. Bürgermeister)

NR.	ÄNDERUNGEN	DATUM	NAME
2	INDEXUNG GEMäß GEMEINDEWÄHLSATZUNG VOM 25.03.2004	MAI 04	MAL/MKA
1	INDEXUNG GEMäß GEMEINDEWÄHLSATZUNG VOM 05.07.2003	JUL 03	MAL/MKA

BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
"HINTER DEM KIRCHHOF"

	DATUM	NAME
ENTW.	JUL 03	MOCK
GEZ.	MAI 01	MAL/MKA
GEPR.	MAI 01	GEMMER

GEMEINDE KALTENWESTHEIM

LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN

M = 1 : 1000

MERIDIANBÜRO 36.12.35.2004

INGENIEURBÜRO DIPL.ING.(FH) PETER GEMMER
NEU-ULMER-STRASSE 43 - TELEFON: 03693/470856
98617 MEININGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA — allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Abs. 1 BauNVO und § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO, WA nach § 4 BauNVO (siehe 1.1)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
0,4 — Grundflächenzahl
0,9 — Geschossflächenzahl
BAUWEISE
o — offene Bauweise
ED — nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze
FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
1. Art der baulichen Nutzung
2. Zahl der Vollgeschosse
3. Grundflächenzahl
4. Geschossflächenzahl
5. Dachform
6. Bauweise
1. 2. 3. 4. 5. 6.
VERKEHRSFLÄCHEN
öffentliche Verkehrsfläche für Fahrverkehr mit Maßangabe in m
VERSORGUNGSFLÄCHEN
Elektrizität (Transformatorenstation)
GRÜNFLÄCHEN
Straßenbegleitgrün, öffentlich
GRÜNORDNUNG
Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen 1. Ordnung mit etwaiger Standortbindung im öffentlichen Bereich
Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen 1. Ordnung im öffentlichen Bereich
Anpflanzen von heimischen Obst-Hochstämmen und Laubbäumen 2. Ordnung im öffentlichen Bereich
Anpflanzen von standortgerechten landschaftstypischen Baum-Straucharten im öffentlichen Bereich
FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
Umgrenzung der Ausgleichsfläche
Aufbau eines reliefgestalteten, strukturreichen Ortsrandes im öffentlichen Bereich
SONSTIGE PLANZEICHEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
HINWEISE
vorgeschlagene Stellung der Baukörper
vorgeschlagener Garagenstandort
vorgeschlagene Grundstückszufahrt in durchlässiger Bauweise
vorhandene Grundstücksgrenzen
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Bemaßung in m
Anzahl der Pflanzreihen
Grundstücksgrößen in m²
Höhenschichtlinie mit Höhenangabe (m/HN)
Höhenangabe für den unteren Bezugspunkt der Wandhöhe in m/HN
Flurnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
1. Art der Nutzung
1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Abs. 1 BauNVO und § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO.
Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 Bau NVO sind:
- nicht störende Handwerksbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO,
- nicht störende Handwerksbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO.
Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO,
- Gartenbaubetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
- Anlagen für Verwaltungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO,
- Gartenbaubetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO,
- Tankstellen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO.
1.2 Die Zahl der Wohnungen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf max. 2 Wohnungen je Wohngebäude beschränkt. Der erforderliche Stellplatznachweis ist dabei zu berücksichtigen.
2. Nebenanlagen
2.1 Nebenanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie nach § 14 BauNVO sind zulässig. Nicht zulässig ist dem Errichtung direkt an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen.
3. Maß der baulichen Nutzung
3.1 Höhenfestsetzungen
3.1.1 Die max. Wandhöhe beträgt 4,50m. Bezugspunkt ist die OK Erschließungsstraße, bezogen auf die Straßenmitte des Grundstückes.
3.1.2 Die max. Firsthöhe wird auf 9,00 m festgesetzt (gemessen ab OK-Erdgeschoss-Rohfußboden OKRFB-EG).
3.1.3 Die Sockelhöhe darf 0,50 m, gemessen in Gebäudemitte zwischen OK-Urgelände bzw. der Anschlusshöhe an die nächstgelegene öffentliche Straßenverkehrsfläche und der OKRFB-EG, nicht überschreiten.
3.1.4 Kniestöcke bis 0,75 m sind zulässig. Die Kniestockhöhe wird gemessen von der OK Boden Dachgeschoss bis zur UK Sparren, gemessen an der Außenwand.
3.1.5 Die OKRFB-EG darf, bezogen auf die Straßenkrümmte des Grundstückes, im ebenen Gelände höchstens 0,50 m über dem Fahrbahnniveau liegen.
4. Bauweise
4.1 Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO, nur Einzelhäuser zulässig
5. Garagen und Stellplätze
5.1 Garagen und Stellplätze sind nach § 12 BauNVO zulässig.
5.2 Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.
5.3 Garagenöffnungen nach § 12 Abs. 1 BauNVO können im Hauptgebäude selbst oder in Nebengebäuden errichtet werden.
5.4 Garagenstellplätze und Stellplätze dürfen nicht eingefriedet werden. Vor den Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m vorzusehen. Der Stauraum kann als anrechenbarer Stellplatz herangezogen werden.
5.5 Grenzgaragen nach § 6 Abs. 11 Thüringer Bauordnung (ThüBO) sind zulässig. Sie dürfen jedoch nicht direkt an den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden.
5.6 Auf benachbarten Grundstücken anerkannte gebaute Garagen sind in gleicher Ausführung (in Dachneigung, Gebäudehöhe und Gestaltung) zu errichten, wobei die erste genehmigte Garage die Gestaltung (Größe, Farbe, Einbindung) vorgibt.
5.7 Für Stellplätze und Zufahrten zu den Garagen ist eine Befestigung durch Schotterrasen, Pflasterfächen mit mindestens 50% Fugenanteil oder wasserdurchlässige Pflasterarten vorzusehen. Schwarzdächer und geschlossene Betonflächen sind nicht zulässig.
6. Außenanlagen
6.1 Als Einfriedungen sind senkrechte Holzlatten- und Holzstabelementen sowie standortheimische Hecken zulässig. Jägerzäune, Betonsteinelemente etc. sind unzulässig.
6.2 Notwendige Stützmauern im Außenbereich der Grundstücke sind in den Bauantragsplänen darzustellen. Deren maximale Höhe wird auf 1,80 m festgelegt. Fünwettringe aus Beton o.ä. sind als Böschungssicherungselement unzulässig.

7. Grünordnung
7.1 Auf den Privat-Grundstücken ist bei Gehölzanpflanzungen den laubtauferanden heimischen Laubgehölzen der Vorzug zu geben.
7.2 Mindestgröße Einzelgehölzpflanzungen im öffentlichen Innenbereich:
Großgehölz: Hochstamm, 3xv., mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm
7.3 Mindestgröße Einzelgehölzpflanzungen im öffentlichen Außenbereich:
Großgehölz: Heister, 2xv., ohne Ballen, Höhe 150-200 cm
Obstgehölz: Hochstamm 180 cm
7.4 Mindestgröße Heckenpflanzungen im öffentlichen Bereich:
Baum I und II: Strauch: Heister, 2xv., ohne Ballen, Höhe 150-200 cm
Strauch: verpflanzter Strauch, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
7.5 Baum-Strauchartenliste:
3 % Baumartet (Heister), 97% Straucharteil (verpflanzte Sträucher)
Abstand der Gehölze in der Reihe und zwischen den Reihen mind. 1,25 m
7.6 An den Einzelhausgrundstücken ist in der vorgesehenen Baugrenze ein großkronniger Laubbaum 1. Ordnung gemäß Ziffer 7.2 und Liste 7.10 zu pflanzen. Die Baumgruppe ist von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen freizuhalten, bei dies nicht möglich, sind entsprechende Leitungsschutzmaßnahmen zu treffen.
7.7 Die Anpflanzungen im öffentlichen Bereich sind im Zuge der Baugebiets-erschließung, spätestens eine Vegetationsperiode danach auszuführen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hat mind. 3 Vegetationsperioden zu betragen.
7.8 Auswerfbäume standortgerechter Gehölzarten (nicht vollständig)
Baumarten 1. Ordnung (über 20 m Höhe):
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Quercus robur - Stiel-Eiche
Tilia cordata - Winter-Linde
Baumarten 2. Ordnung (bis zu 20 m Höhe):
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Salix caprea - Sal-Weide
Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Straucharten (unter 7 m Höhe):
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Gewöhnlicher Hartriegel
Corylus avellana - Haselnuss
Crataegus div. spec. - Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Prunus spinosa - Schlehe
Pyrus communis - Wildbirne
Rosa canina - Hundsrose
Rosa rubiginosa - Weinrote Heckrose
7.9 Auswerfbäume an geeigneten robusten Obstsorten (nicht vollständig)
Apfel- Sortiment:
Landsberger Renette, Erbachstädter, Engelberger, Haxapfel, Maunsnapfel, Jacob Lebel, Goldparmäne, Bohnapfel
Birnen- Sortiment:
Gelbe Butterbirne, Köstliche von Charneux, Gellamoiser, Großer Katzenkopf, Weilersche Mostbirne
Süßkirschen- Sortiment:
Hauxmüllers Mittelkirsche, Schliers Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche
Pflaumen- Sortiment:
Fränkische Hauszwetschge
7.10 Auswerfbäume an Baumarten für den Straßenraum (nicht vollständig)
Acer campestre 'Elsrijk' - Feld-Ahorn 'Elsrijk'
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer platanoides 'Emmerick' - Spitz-Ahorn 'Emmerick'
Carpinus betulus 'Fastigiata' - Säulen-Hainbuche
Fraxinus ex. 'Westhof's Glorie' - Esche
Pyrus calleryana 'Chanticleer' - Wild-Birne

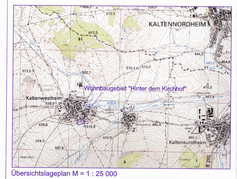

Übersichtslageplan M = 1 : 25 000

Verfahrensvermerke
a) Der Gemeinderat von Kaltenwestheim hat in seiner Sitzung am 17.06.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hinter dem Kirchhof" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.11.2003 ortsüblich bekannt gemacht.
Kaltenwestheim, am 3.6.03 2004 (Siegel) (1. Bürgermeister)
b) Die Nachbarbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 28.28.2003 bis 11.09.2003 und 06.11.2003 bis 20.11.2003 stattgefunden.
Kaltenwestheim, am 3.6.03 2004 (Siegel) (1. Bürgermeister)
c) Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 19.27.2003 bis 24.28.2003 beteiligt.
Kaltenwestheim, am 3.6.03 2004 (Siegel) (1. Bürgermeister)
d) Der Gemeinderat Kaltenwestheim hat in seinen Sitzungen am 10.05.2001 und 08.07.2003 den Planungsentwurf der Begründung (einschl. integrierten Grünordnungsplan) gebilligt und die öffentliche Auslegung bestimmt.
Kaltenwestheim, am 3.6.03 2004 (Siegel) (1. Bürgermeister)
e) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung (einschl. integrierten Grünordnungsplan) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.07.2001 bis 19.08.2001 und vom 24.06.2003 öffentlich ausgelegt.
Kaltenwestheim, am 3.6.03 2004 (Siegel) (1. Bürgermeister)
f) Es wird bescheinigt, dass die Punktliste mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 12.03.2004 richtig ist.
Schl. den 27.04.2004
Unterschrift Katasteramt
(Siegel)
g) Der Gemeinderat Kaltenwestheim hat in seiner Sitzung am 08.07.2003 die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange unterrichtet und gegenüberwägen abgewogen (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB). Das Ergebnis ist mitgeteilt.
Kaltenwestheim, am 3.6.03 2004 (Siegel) (1. Bürgermeister)
h) Die Gemeinde Kaltenwestheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.03.2004 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und hat zeitnah integrierten Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Kaltenwestheim, am 3.6.03 2004 (Siegel) (1. Bürgermeister)
Genehmigungsvermerk der Höheren Verwaltungsbehörde Weimar
i) Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text sowie integrierten Grünordnungsplan wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde Weimar vom ..... Az: ..... erteilt (gemäß § 10 Abs. 2 BauGB).
Weimar, den
Unterschrift
j) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 25.04.2005 gemäß § 10 Abs. 3 Satzung 1 des BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am 25.04.2005 in Kraft.
Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft Heldburgerland, Marktplatz 1, 98646 Hildburghausen, Bauamt, Zimmer 204 zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Kaltenwestheim, den 26.04.2005
(Siegel) (1. Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
"HINTER DEM KIRCHHOF"
GEMEINDE KALTENWESTHEIM
LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN
M = 1 : 1000
MERIDIANBÜRO 36.12.35.2004
INGENIEURBÜRO DIPL.ING.(FH) PETER GEMMER
NEU-ULMER-STRASSE 43 - TELEFON: 03693/470856
98617 MEININGEN